

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mongolischen Volksrepublik**

(92/C 71/04)

*KOM(92) 50 endg.**(Von der Kommission vorgelegt am 21. Februar 1992)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Abkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mongolischen Volksrepublik zu genehmigen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mongolischen Volksrepublik wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 15 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor <sup>(1)</sup>.

*Artikel 3*

Die Gemeinschaft wird in dem gemäß Artikel 13 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß von der Kommission vertreten, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

*Artikel 4*

Dieser Beschluß tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 5*

Dieser Beschluß ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

<sup>(1)</sup> Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgegeben.